



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 8. Oktober 1970 Br

An den Bundesrat

Endkostenberechnung für die Herausgabe des Zivilverteidigungsbuches

I.

1. Am 23. Dezember 1968 hat der Bundesrat vom Bericht des Justiz- und Polizeidepartementes vom 20. September 1968 zustimmend Kenntnis genommen und die neueste Fassung des Zivilverteidigungsbuches (ZVB) genehmigt. Gleichzeitig beschloss er die Abgabe des ZVB in einer Auflage von 2,6 Mio. Exemplaren an alle Haushaltungen und - nach Abschluss dieser Verteilungsaktion - bei allen Eheschliessungen. Er bewilligte dafür einen Gesamtkredit von Fr. 4'478'000.-- und ermächtigte das Justiz- und Polizeidepartement, den Vertrag mit dem Miles-Verlag gemäss vorgelegtem Entwurf zu unterzeichnen. Da im Gesamtbetrag Posten enthalten waren, die nur geschätzt werden konnten, wurden die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale und die Finanzverwaltung ermächtigt, allfällig nötige Nachtragskreditbegehren zu stellen.
2. Am 19. Januar 1970 ist die Schlussabrechnung des Miles-Verlages eingegangen. Zeitraubende Absprachen mit dem Miles-Verlag und der Firma Rentsch sowie die Kontrolle der Rechnungsunterlagen haben dazu geführt, dass sie erst jetzt dem Bundesrat vorgelegt werden können. Gemeinsam mit der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, der Finanzverwaltung und der Finanzkontrolle ist die Rechnungstellung überprüft und mit dem Miles-Verlag bereinigt worden.

II.

1. Der vom Bundesrat gesprochene Gesamtkredit von Fr. 4'478'000.-- teilt sich auf in Fr. 4'098'000.-- für die technische Herstellung des ZVB in der Auflage von 2,6 Mio. Exemplaren sowie in Fr. 380'000.-- für die Posttaxen. Durch vorzügliche Versandvorbereitung der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale konnte die Arbeit der PTT derart erleichtert werden, dass die Posttaxen auf Fr. 155'000.-- reduziert und damit rund Fr. 225'000.-- eingespart werden konnten.
2. Die übrigen Kosten für die Herausgabe des ZVB belaufen sich nach Bereinigung der Schlussabrechnung des Miles-Verlages vom 19. Januar 1970 und nach Abzug verschiedener Gutschriften des Verlages zugunsten der Eidgenossenschaft auf Fr. 4'624'741.--. Dies bedeutet gegenüber dem für die Herstellung des ZVB gesprochenen Kredit Mehraufwendungen in der Höhe von Fr. 526'741.--; in diesem Betrag sind die Zinsen bis 20.10.1970 eingeschlossen (Anhang I zum Bericht vom 8.10.1970). Bei einer Gesamtkostenberechnung inklusive Posttaxen hingegen wird der vom Bundesrat gesprochene Gesamtkredit um Fr. 301'741.-- (Anhang II zum Bericht vom 8.10.70) überschritten.
3. Die eingehende Begründung der Mehraufwendungen ist in den Ziffern II, 3.1. - 4. des beiliegenden Berichtes über die Endkostenberechnung enthalten. Sie sind vor allem durch Korrekturen an der französischen und italienischen Fassung entstanden, welche nach dem Genehmigungsbeschluss vom 20. September 1968 und nach der Unterzeichnung des Vertrages mit dem Miles-Verlag auf Wunsch des Bundesrates angebracht worden sind. In den Mehrkosten ist ferner auch die Mehrlieferung von rund 100'000 ZVB enthalten, welche der Bund gemäss Vertrag zu übernehmen hat. Hinzu kommen schliesslich auch die Abfertigungs- und Bahnfrachtkosten. Wie unter Ziffer 1. bereits erwähnt, führten die Versandvorbereitungen der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale zu einer beträchtlichen

Reduktion der Posttaxen um rund Fr. 225'000.---. Dieser nicht beanspruchte Betrag kann aber nicht zur Deckung der Abfertigungs- und Bahnfrachtkosten verwendet werden, weil er unter einer andern Kreditrubrik des Finanz- und Zolldepartementes eingestellt ist.

4. Die Kosten für die technische Herstellung sind von der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, die übrigen Aufwendungen von der Finanzkontrolle überprüft worden. Die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale konnte feststellen, dass die Rechnungstellung für die technischen Arbeiten im Rahmen der im Druckereigewerbe geltenden Ansätze liegt. Die Kontrolle der übrigen Aufwendungen des Miles-Verlages seit Januar 1968 ergab eine vom Verlag anerkannte Reduktion der geltend gemachten Kosten um rund Fr. 50'000.---.

### III.

Die Mehraufwendungen können aus dem Globalkredit 104.321.10 der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale beglichen werden. Die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale ist jedoch für den Fall, dass der ihr für 1970 zur Verfügung stehende Kredit nicht ausreichen sollte, zu ermächtigen, für den Fehlbetrag ein Nachtragskreditbegehren zu stellen.

### IV.

Im Beschluss vom 23. Dezember 1968 hat der Bundesrat die Verteilung des ZVB bei allen Eheschliessungen vorgesehen. In der Durchführung ergaben sich Schwierigkeiten vor allem weil die Verteilung durch die Zivilstandsämter, die der Aufsicht der kantonalen Behörden unterstehen, nicht durch den Bund angeordnet werden kann. Zudem hat es sich gezeigt, dass grössere Teile der Bevölkerung vor allem der jüngeren Generation das ZVB nicht oder nur oberflächlich kennen. Auch diesen Volksgruppen soll die Gelegenheit geboten werden, sich

mit dem Buch bekannt zu machen und sich eingehender mit seinem Inhalt zu befassen. Um das zu ermöglichen und wirklich die gesamte Bevölkerung zu erreichen, könnte das ZVB an militärische Schulen und Kurse sowie durch Vermittlung der Zivilschutzorganisation und des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz abgegeben werden. Aus diesem Grunde sollte der Bundesrat auf seinen Beschluss vom 23. Dezember 1968 zurückkommen und das Justiz- und Polizeidepartement ermächtigen, das ZVB unter Ausnützung aller gebotenen Möglichkeiten zu verteilen, damit möglichst die ganze Bevölkerung es besitzt. Dabei steht im Sinne der Bedienung aller Haushalte die Abgabe an Neuvermählte im Vordergrund.

V.

Im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung, die unserem Antrag zustimmt, beehren wir uns

zu beantragen:

1. a. Die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale wird ermächtigt, die Mehraufwendungen für die Herausgabe des Zivilverteidigungsbuches in der Höhe von Fr. 526'741.-- einschliesslich der bis am 20. Oktober 1970 aufgelaufenen Zinsen aus dem Globalkredit 104.321.10 zu bezahlen.
- b. Für den Fall, dass dadurch der Globalkredit 104.321.10 nicht ausreichen sollte, kann die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale ein Nachtragskreditbegehren in der Höhe des gleichen Betrages einreichen.
2. Das Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, das ZVB in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale unter Ausnützung aller gebotenen Möglichkeiten zu verteilen, wobei der Abgabe an neuvermählte Ehepaare Priorität einzuräumen ist.

3. Protokollauszug an:

- Bundeskanzlei (Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale), 2 Ex.
- Justiz- und Polizeidepartement, 6 Ex.
- Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung und Finanzkontrolle), 4 Ex.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

*L. von Moos*

Beilage:

Bericht über die Endkostenberechnung für die Herausgabe des  
Zivilverteidigungsbuches vom 8. Oktober 1970

Zum Mitbericht an:

- Bundeskanzlei
- Finanz- und Zolldepartement

B e r i c h t

über die Endkostenberechnung für die Herausgabe

des Zivilverteidigungsbuches (ZVB)

I.

1. In seiner Sitzung vom 23. Dezember 1968 hat der Bundesrat vom Bericht des Justiz- und Polizeidepartements vom 20. September 1968 zustimmend Kenntnis genommen und die neueste Fassung des Zivilverteidigungsbuches genehmigt. Gleichzeitig beschloss er die Abgabe des ZVB in einer Auflage von 2,6 Mio. Exemplaren an alle Haushaltungen und - nach Abschluss der Verteilungsaktion - bei allen Eheschliessungen. Ferner bewilligte er einen Gesamtkredit von Fr. 4'478'000.-- und ermächtigte das Justiz- und Polizeidepartement, den Vertrag mit dem Miles-Verlag gemäss vorgelegtem Entwurf zu unterzeichnen. Da der Betrag der Gesamtaufwendungen Posten enthielt, die geschätzt werden mussten, wurden die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale und die Finanzverwaltung ermächtigt, allfällig nötige Nachtragskreditbegehren zu stellen.
2. Das ZVB wurde gemäss Bundesratsbeschluss Ende 1969 an alle Haushaltungen in der Schweiz verteilt.
3. Am 19. Januar 1970 ist die Schlussabrechnung des Miles-Verlages eingegangen.

II.

1. Vom gesprochenen Gesamtkredit in der Höhe von Fr. 4'478'000.-- waren Fr. 380'000.-- für die Posttaxen und Fr. 4'098'000.-- für die technische Herstellung des ZVB in der Auflage von 2,6 Mio.

Exemplaren vorgesehen. Durch vorzügliche Versandvorbereitung der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale konnte die Arbeit der PTT derart erleichtert werden, dass die Posttaxen auf Fr. 155'000.-- reduziert werden konnten, was gegenüber dem dafür reservierten Betrag eine Einsparung von Fr. 225'000.-- bedeutet. Da aber der Kredit für die Posttaxen unter einer andern Rubrik als jener für die technische Herstellung des ZVB eingestellt ist, können die genannten Einsparungen bei den Posttaxen nicht zur Deckung von Herstellungskosten verwendet werden.

2. Die Gesamtforderungen des Miles-Verlages und der Firma C.J. Bucher AG sowie die Bahnfracht- und Abfertigungskosten betragen insgesamt Fr. 4'624'741.--. Der für die Herstellung des ZVB gesprochene Kredit von Fr. 4'098'000.-- wird um Fr. 526'741.-- überschritten.
3. Die Mehraufwendungen sind vor allem durch Mehrkosten bei der Herstellung des ZVB, durch die vertraglich vereinbarte Mehrlieferung sowie durch die Abfertigungs- und Bahnfrachtkosten entstanden. Im Einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken:
  - 3.1. Nach der endgültigen Bereinigung des Manuskriptes des ZVB durch die Kommission Dürrenmatt wurden 15 Musterbände im Ozalidverfahren zwecks Genehmigung durch den Bundesrat hergestellt. Die Kosten dafür belaufen sich auf Fr. 9'877.--. Diese Aufwendungen waren im Antrag an den Bundesrat vom 20. September 1968 nicht beziffert, der Probeabzug jedoch unter Ziffer II des Antrages ausdrücklich begründet.
  - 3.2. Im Antrag an den Bundesrat vom 20. September 1968 wurden die Zusatzkosten für die Herstellung des ZVB ab 1. Januar 1968 mit ungefähr Fr. 40'000.-- angeführt. Dieser Betrag wurde mit Fr. 35'698.45 überschritten, weil neue Druckzylinder hergestellt werden mussten. Infolge der nach dem ersten Probedruck veranlassten zahlreichen Aenderungen am Text war teilweise neuer Satz herzustellen. Die dadurch bewirkte Vermischung von altem, bereits mehrfach zu Voraufgaben verwendetem Satz und

Neusatz führte zu Differenzen in der Schrifthöhe und zu unterschiedlichem Ausdruck. Die Gewährleistung der verlangten einwandfreien Qualität erforderte neue Zylinder.

- 3.3. Durch Verzögerung bei der Lieferung der Druckunterlagen an die Buchdruckerei entstanden Mehrkosten in der Höhe von Fr. 25'936.05. Die Verzögerung war grösstenteils durch unerwartet viele durch Bundesstellen angebrachte Korrekturen an den Adaptationen der französischen und italienischen Ausgabe verursacht. Dabei ist festzuhalten, dass es sich um keine Uebersetzungsfehler handelte, sondern es vielmehr darum ging, die Adaptationen stärker auf die in den Beschlüssen des Bundesrates zum Ausdruck gelangten Intentionen auszurichten. Hätten die Bundesdienststellen den Herren Zermatten und Calgari weiterhin den für die Adaptationen ursprünglich gewährten Spielraum gelassen, wäre keine Verspätung in der Ablieferung der Druckunterlagen entstanden.

Die eingetretene Verzögerung hätte bewirkt, dass die ZVB nicht vor November 1969 hätten ausgeliefert werden können. Die auftragsgemässe Verteilung an die Haushaltungen im Jahre 1969 wäre in Frage gestellt worden. Die Auslieferung konnte schliesslich nach Rücksprache mit der Herstellerfirma auf den 9. Oktober - 15. November 1969 festgesetzt werden. Diese Terminverkürzung erforderte die Herstellung zusätzlicher Druckzylinder und Ueberzeitarbeit in der Buchbinderei im genannten Betrage.

- 3.4. Um im Publikum das Interesse für das ZVB zu wecken und dadurch die Lektüre und die Aufbewahrung zu fördern, wurde in jedes Buch ein vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes unterzeichnetes Beiblatt gelegt. Die Gesamtkosten dafür wurden mit Fr. 57'000.-- veranschlagt. Dieser geschätzte Betrag wurde mit Fr. 8'188.40 vor allem wegen der in Ziffer 3.6 zu erwähnenden Mehrlieferung überschritten.

- 3.5. Gemäss der mit dem Miles-Verlag bereinigten Schlussabrechnung vom 19. Januar 1970 belaufen sich dessen Aufwendungen für das

ZVB ab 1. Januar 1968 auf Fr. 89'186.55. Nach Ziffer V, 3., lit. b, Seite 5 des Vertrages mit dem Miles-Verlag vom 31. Dezember 1968 hat der Bund die dem Verlag ab 1. Januar 1968 erwachsenden weiteren Aufwendungen nach Kontrolle durch die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale zu vergüten, wobei der Zahlungsmodus der gleiche wie bei den bis Ende 1967 entstandenen und vom Bund bereits vergüteten Aufwendungen ist. Die Summe von rund Fr. 90'000.-- umfasst neben der Vergütung der gemäss erwähntem Zahlungsmodus berechneten Aufwendungen des Verlages ab 1. Januar 1968 auch Kosten, die dem Miles-Verlag durch nach Vertragsabschluss vorgenommene Aenderungen am ZVB entstanden sind. Nach Ziffer IV, 1, Seite 2 des Vertrages ist der Miles-Verlag verpflichtet, "das ZVB ... entsprechend dem am 11. November und 6. Dezember 1968 mit Herrn A. Bachmann bereinigten Proband in deutscher Sprache zu liefern". Da aber seitens des Bundes nachträglich noch Aenderungen an diesem Proband angebracht worden sind, fallen sämtliche daraus entstandenen Kosten zu seinen Lasten.

3.6. In Ziffer IV, 1., Seite 2 des Vertrages mit dem Miles-Verlag vom 31. Dezember 1968 ist die Lieferung von mindestens 2,6 Mio. ZVB vorgesehen. Im Buchdruckergewerbe ist bei so grossen Auflagen eine Produktionstoleranz von 5 % der Auflage nach unten und nach oben wegen des Verschleisses von Druckbogen üblich. Um eine Minderlieferung zu vermeiden, bzw. die Lieferung von 2,6 Mio. Exemplaren zu garantieren, wurde im Vertrag eine allfällige Mehrlieferung von höchstens 5 % der Auflage vorgesehen. Der Miles-Verlag hat in der Folge 100'701 ZVB mehr geliefert, was 3,87 % der Auflage von 2,6 Mio. Exemplaren entspricht. Die Kosten dafür belaufen sich auf Fr. 128'393.80. Wäre im Vertrag keine Mehrlieferung vereinbart worden, hätte der Verlag zur Sicherstellung der Lieferung von 2,6 Mio Exemplaren trotzdem rund 5 % der Auflage mehr produzieren müssen. Die Kosten für diese Mehrproduktion wären nach Usanz im Buchdruckergewerbe auf jeden Fall dem Bund zu Lasten gefallen.

- 3.7. In den erwähnten Mehrkosten sind sodann Fr. 231'877.10 für Abfertigung und Bahnfracht mitenthalten. Diese Aufwendungen waren im Antrag an den Bundesrat vom 20. September 1968 nicht aufgeführt. Wie unter Ziffer 1. jedoch bereits erwähnt, erleichterten diese Versandvorbereitungen die Arbeit der PTT gewaltig und ermöglichten eine Reduktion der veranschlagten Posttaxen um Fr. 225'000.--. Dieser Betrag kann aber wegen der verschiedenen Kreditrubriken nicht zur Deckung der Abfertigungs- und Bahnfrachtkosten verwendet werden.
4. Die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale hat an die Herstellungs-, Bahnfracht- und Abfertigungskosten bereits einen Betrag von rund 4,4 Mio. Franken bezahlt. Damit wurde der vom Bundesrat gesprochene Kredit um rund Fr. 300'000.-- überschritten. Die Schlussabrechnung des Miles-Verlages vom 19. Januar 1970 wies Posten auf, die, gestützt auf den mit dem Verlag geschlossenen Vertrag vom 31. Dezember 1968 sowie in Berücksichtigung der im Druckereigewerbe geltenden Usanz, nicht ohne weiteres übernommen werden konnten. Eine Bereinigung dieser Forderungen auf Verhandlungsebene war unumgänglich. Da der zeitliche Abschluss und das Ergebnis dieser Verhandlungen jedoch nicht zum voraus feststanden und andererseits dem Bundesrat das gleiche Geschäft nicht mehrmals vorgelegt werden sollte, hat die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale zwecks Vermeidung unnötiger Verzugszinsen mit den ihr Ende 1969 noch verbliebenen finanziellen Mitteln aus ihrem Globalkredit unbestrittene Herstellungskosten bezahlt. Der dem Miles-Verlag noch geschuldete Betrag, abzüglich der Minderkosten betreffend die Verpackungsart, den Abschlag für Zylinder der bunten Farben und der Verkaufsprovision der vom Verlag bis Ende 1969 verkauften ZVB, beträgt Fr. 225'633.65. Für diese Summe hat der Bund für die Zeit vom 20. März - 20. Oktober 1970 5 % Verzugszinsen in der Höhe von Fr. 6'581.05 zu bezahlen. Sodann schuldet der Bund der Firma C.J. Bucher AG in Luzern für die in Ziffer 3.1. erwähnten Ozalid-Musterbände, abzüglich einer Gutschrift vom 7. April 1970, einen

Betrag von Fr. 9'662.70, für den ebenfalls 5 % Verzugszins vom 20. Februar - 20. Oktober 1970 in der Höhe von Fr. 322.10 zu bezahlen ist.

### III.

Die Mehraufwendungen können aus dem Globalkredit 104.321.10 der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale beglichen werden. Im Interesse beider Parteien sollte der Restbetrag von Fr. 242'199.30 möglichst bald bezahlt werden.

#### Anhang:

Zusammenstellung über die Mehrkosten

Zusammenstellung über die Gesamtkosten

Bern, den 8. Oktober 1970 Br

A n h a n g I

Zusammenstellung über die Mehrkosten

15 Ozalid-Musterbände (Ziff. II, 3.1.)	Fr. 9'877.--	
Gutschrift Bucher vom 7.4.70	" 214.50	
	<u>Fr. 9'662.50</u>	
5 % Verzugszins vom 20.2.70 - 20.10.70 (Ziff. II, 4.)	" 322.10	Fr. 9'984.60
Durch Textänderungen entstandene technische Mehrkosten (Ziff. II, 3.2.)	"	35'698.45
Durch Verzögerung bei der Lieferung der Druckunterlagen an die Buchdruckerei entstandene Mehrkosten (Ziff. II, 3.3.)	"	25'936.05
Begleitbrief (Ziff. II, 3.4.)	"	8'188.40
Aufwendungen des Miles-Verlages ab 1.1.68 (Ziff. II, 3.5.)	"	89'186.55
5 % Verzugszins vom 20.3.70 - 20.10.70 auf die dem Verlag noch schuldende Restanz von Fr. 225'633.65 (Ziff. II, 4.)	"	6'581.05
Mehrlieferung von 100'701 ZVB (Ziff. II, 3.6.)	"	128'393.80
Abfertigungs- und Bahnfrachtkosten (Ziff. II, 3.7.)	"	<u>231'877.10</u>
		Fr. 535'846.--
		=====

Zusammenstellung der Guthaben

Abschlag für Zylinder der bunten Farben	Fr. 6'500.--
Verkaufsprovision für die vom Miles-Verlag bis 31.12.69 verkauften 1'299 ZVB	" 1'299.--
Minderkosten betreffend Verpackungsart gemäss Zuschrift des Miles-Verlages an die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale vom 1.9.69	" 1'200.--
Rest des am 23.12.68 vom Bundesrat gesprochenen Kredits	" 106.--
	<hr/>
	Fr. 9'105.--
Mehrkosten	Fr. 535'846.--
Guthaben	" 9'105.--
Total der Mehrkosten gemäss Ziff. II, 2.	Fr. 526'741.--
	<hr/>

A n h a n g IIZusammenstellung über die Gesamtkosten1. Druck und Einband

a. 2 Mio. Expl. zu Fr. 1.24,5 pro Band	Fr. 2'490'000.--
b. 700'701 Expl. zu Fr. 1.22,5 pro Band	" 858'358.75

2. Verlagsentschädigung (Urheberrechte)

a. 2 Mio. Expl. zu Fr. ---.08 pro Band	" 160'000.--
b. 700'701 Expl. zu Fr. ---.05 pro Band	" 35'035.05

3. Unvorhergesehene Mehrkosten in der Herstellung

a. Filme, Druckzylinder etc.	" 86'172.20
b. Buchbinderei	" 15'462.30
c. Ozalid-Musterbände	" 9'877.--

4. Begleitbrief

" 65'188.40

5. Aufwendungen des Miles-Verlages

a. Rückvergütung der dem Miles-Verlag bis Ende 1967 erwachsenen Kosten	" 585'894.--
b. Rückvergütung der dem Miles-Verlag ab Januar 1968 erwachsenen Kosten	" 89'186.55

6. Versand und Verteilung

a. Abfertigungskosten	" 198'877.10
b. Bahnfrachtkosten	" 33'000.--
c. Posttaxen	" 155'000.--

zu übertragen

Fr. 4'782'051.35

Uebertrag

Fr. 4'782'051.35

7. Verzugszinsen

- a. 5 % Verzugszins vom 20.3. - 20.10.70  
auf die dem Miles-Verlag noch schul-  
denden Kosten von Fr. 225'633.65 " 6'581.05
- b. 5 % Verzugszins vom 20.2. - 20.10.70  
auf die der Firma Bucher AG noch  
schuldenden Kosten von Fr. 9'662.50 " 322.10

Fr. 4'788'954.50

---

---

8. Guthaben

- a. Abschlag für Zylinder der bunten Farben Fr. 6'500.--
- b. Minderkosten betreffend Verpackungsart " 1'200.--
- c. Verkaufsprovision  
der vom Miles-Verlag bis 31.12.69  
verkauften 1'299 ZVB " 1'299.--
- d. Gutschrift  
Bucher AG vom 7.4.70 " 214.50

Fr. 9'213.50

---

---

Gesamtkosten

Fr. 4'788'954.50

Guthaben

" 9'213.50

---

---

Fr. 4'779'741.--

---

---

Endkosten

Fr. 4'779'741.--

Bewilligter Kredit vom 23.12.68

" 4'478'000.--

---

---

Effektiver Kreditüberzug

Fr. 301'741.--

---

---